
**Geschäftsordnung des Dekanats der Fakultät I der
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
vom 01.07.2015**

Das Dekanat der Fakultät I gibt sich die folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät gemäß § 23 (1) LHG. Dem Dekanat gehören laut § 8 der Grundordnung an:
- Die Dekanin/Der Dekan,
 - die Prodekanin/der Prodekan als Stellvertreterin/Stellvertreter der Dekanin/des Dekans,
 - die Studiendekanin/der Studiendekan als weitere Prodekanin/weiterer Prodekan.
- (2) Das Dekanat ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt und leitet diese nach § 23 (3) LHG insbesondere mit folgenden Aufgaben:
- Die Bestimmung der Lehraufgaben der zur Lehre verpflichteten Mitglieder der Fakultät, soweit es zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots erforderlich ist (nach Anhörung des Fakultätsrates),
 - die Führung der Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind nach § 15 (7) LHG,
 - die Verantwortung für die wirtschaftliche Verwendung der für Forschung und Lehre zugewiesenen Mittel,
 - die regelmäßige Unterrichtung der Mitglieder des Fakultätsrates in allen wichtigen Dingen, bei besonderen Anlässen unverzüglich,
 - die Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel nach den Grundsätzen des § 13 (2) LHG,
 - der Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
 - den Vorsitz bei Berufungskommissionen nach § 48 (3) LHG.

§ 2 Geschäftsverteilung

- (1) Dekanin/Dekan

Die Dekanin/Der Dekan nimmt ihre/seine Aufgaben gemäß § 24 LHG wahr.

Zu den Aufgaben gehören:

- Die Vertretung der Fakultät,
- der Vorsitz des Fakultätsrates und des Dekanats,
- die Vorbereitung der Sitzungen und Vollzug der Beschlüsse,
- die Einwirkung auf die ordnungsgemäße Erfüllung der Lehr- und Prüfungsaufgaben und die Umsetzung der Empfehlungen der Studienkommission,

- die Dienstaufsicht gemäß § 24 (2) LHG über die in der Fakultät tätigen Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG sowie über die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Prodekanin/Prodekan

Der Prodekan/Die Prodekanin ist erste/r Stellvertreter/in der Dekanin/des Dekans und der Studiendekanin/des Studiendekans bei deren Abwesenheit.

Zu den Aufgaben gehören:

- Die Stellvertretung in allen Angelegenheiten der Fakultät, einschließlich der Leitung von Sitzungen.

(3) Studiendekanin/Studiendekan (§ 26 LHG)

Der Studiendekan/Die Studiendekanin ist zweite/r Stellvertreter/in der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans bei deren Abwesenheit und übernimmt den Vorsitz in der Studienkommission. Darüber hinaus ist sie/er zuständig für die Angelegenheiten von Lehre und Studium.

Zu den Aufgaben gehören:

- Die Hinwirkung auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Studienangebot, das mit den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt,
- die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnungen,
- die Koordinierung der Studienfachberatung,
- die Sorge für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb,
- die Stellungnahme zu den Fähigkeiten der Bewerberinnen und der Bewerber in der Lehre bei Berufungsverfahren (§ 48 (3) LHG).

§ 3 Beschlussfassung im Fakultätsvorstand

Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Dekanin/des Dekans (§ 23 (2) LHG). Beschlüsse in Angelegenheiten von Lehre und Studium bedürfen der Zustimmung der Studiendekanin/des Studiendekans (§ 23 (2) LHG).

§ 4 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde vom Dekanat auf seiner Sitzung am 17.06.2015 beschlossen, sie tritt am 01. Juli 2015 in Kraft, gleichzeitig tritt die GO vom 05.12.2000 außer Kraft.

Schwäbisch Gmünd, den 17.06.2015

Prof. Dr. M. Kampshoff
(Dekanin)

Prof. Dr. P. Lührmann
(Prodekanin)

Prof. Dr. L. Windelband
(Studiendekan)